



Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Anpassung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck sowie der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.12.2015	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinie über die Förderung in Kindertagespflege in Lübeck in der Fassung von November 2015 (Anlage 3) wird beschlossen. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft
2. Die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in Lübeck in der Fassung von November 2015 (Anlage 5) wird beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

- 1.201 – Haushalt und Steuerung – unter der Maßgabe, die Aufwendungen so weit wie möglich zu minimieren und die Kostenbeiträge stärker zu erhöhen - zustimmend
- 1.300 – Recht - Kenntnisnahme
- 1.160 - Frauenbüro - Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO erfolgt im Rahmen der pädagogischen Arbeit.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 hinsichtlich der Förderung von Kindertagespflegepersonen vorgeschrieben (§ 23 SGB VIII)

Finanzielle Auswirkungen:

—
 Nein
 Ja (Anlage 6)

Begründung:

s. Anlage 1

Anlagen:

1. Begründung
2. Synopse bisherige Richtlinie / Neufassung
3. Neufassung der Richtlinie über die Förderung in Kindertagespflege
4. Synopse bisherige Elternbeiträge / künftige Elternbeiträge
5. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung der Hansestadt Lübeck
6. Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Kathrin Weiher

Begründung

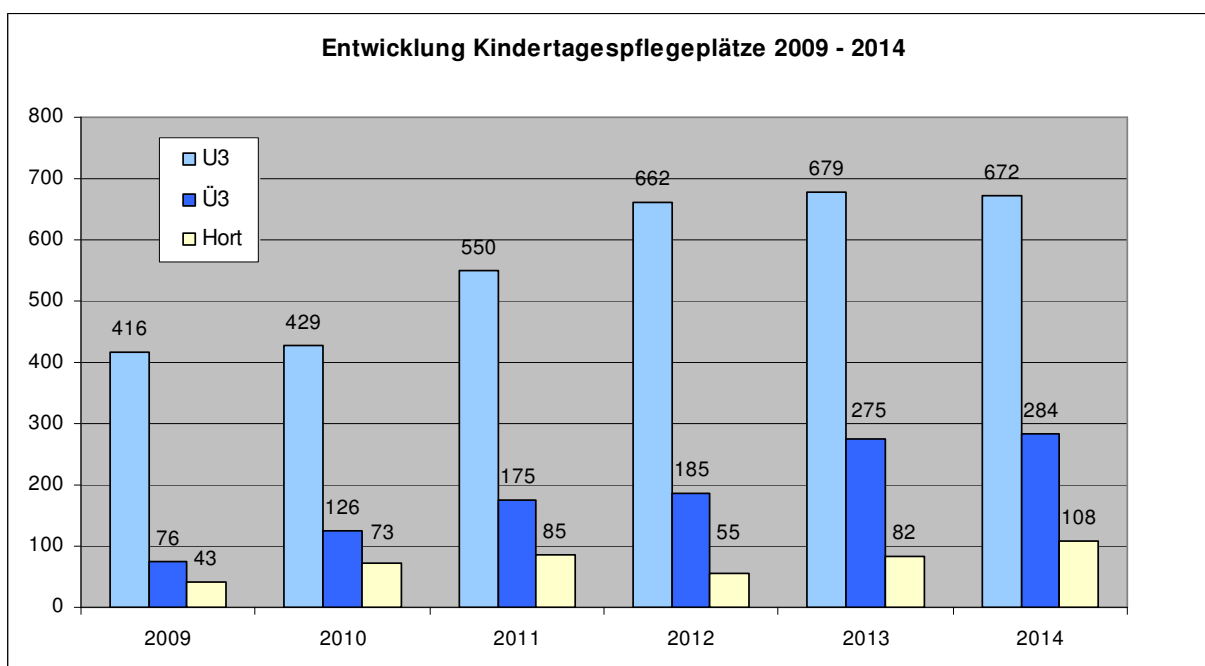
Der Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nach dem SGB VIII § 23 für Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen vorzuhalten.

Nach Beschluss der Vorlage „Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege“ von Dezember 2008 wurde die Aufgaben nach § 23 SGB VIII, die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, die Auszahlung der laufenden Geldzahlung an die Tagespflegeperson (§ 23, 1 SGB VIII), sowie die Beratungs- und Informationsaufgaben gemäß §§ 23, 4; 24,4 SGB VIII) auf die Vorwerker Diakonie, die Gemeindediakonie und die BQL (Verbund Kindertagespflege) übertragen.

Seitdem werden die Aufgaben in der Kindertagespflege zentral in der Servicestelle Kindertagespflege in Dr. Julius-Leber-Straße wahrgenommen. Für Eltern und Kindertagespflegepersonen besteht ein zentrales Beratungs- und Vermittlungsangebot unter einem Dach. Die Aufgaben des freien Trägers werden dort gemeinsam mit den bei der Hansestadt Lübeck verbliebenen hoheitlichen Aufgaben in einem Kooperationsverfahren organisiert.

Regelmäßig findet ein Austausch zwischen dem Freien Träger und dem Örtlichen Träger (Finanzierung und Jugendhilfeplanung) zur Steuerung des Angebotes statt.

Der Ausbau der Plätze in Kindertagespflegestellen hat dazu beigetragen, die bedarfsgerechte Versorgung für Kinder unter drei Jahren sicherzustellen. Die Anzahl der von Kindertagespflegepersonen betreuten Kinder hat sich von 672 im Jahr 2009 auf 1042 im Jahr 2014 erhöht.



Anpassung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

In der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck sind Grundlagen wie die Rahmenbedingungen, die Eignungsvoraussetzungen, Förderbedingungen und die Finanzierung geregelt.

Nach einer Erprobungszeit von über fünf Jahren ist eine Anpassung erforderlich, die in der Anlage 2 als Synopse dargestellt ist. Es fließen Erfahrungen aus der Praxis ein, z. B. Klarstellungen von Formulierungen zur besseren Verständlichkeit. Änderungen werden dort vorgeschlagen, wo die Erfahrung eine nicht ausreichende Absicherung der Kindertagespflegepersonen zeigt, z. B. beim Umfang der betreuungsfreien Zeit und der Krankheitstage.

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst nach § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung. Diese beinhaltet:

- einen angemessenen Beitrag für die Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Kosten einer Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessene Alterssicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die vorgesehene Erhöhung der laufenden Geldleistung, s. Anlage 3 orientiert sich an der seit 2009 eingetretenen Entwicklung des TVÖD.

Die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand wird vor dem Hintergrund der Entwicklungen des Verbraucherpreisindex für Deutschland angehoben.

Neben diesen einmaligen Erhöhungen sieht die Richtlinie ab dem 01.08.2015 vor, die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen einmal jährlich an die Entwicklungen des TVÖD und des Verbraucherpreisindex anzupassen.

Anpassung der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Nach § 24 SGB VIII sind die Angebote in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen für unter 3-jährige Kinder gleichwertig. Aus diesem Grund sieht die Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in § 4 vor, die Eltern losgelöst von der Betreuungsart in gleicher Höhe finanziell heranzuziehen. Die Anpassung der Elternbeitragssatzung ist somit geboten, begründet sich aber auch in dem steigenden Aufwand der Hansestadt Lübeck für die Kindertagespflege.

Die weitere Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege erfolgt zeitgleich mit der nächsten Anpassung der Entgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen.

Begründung

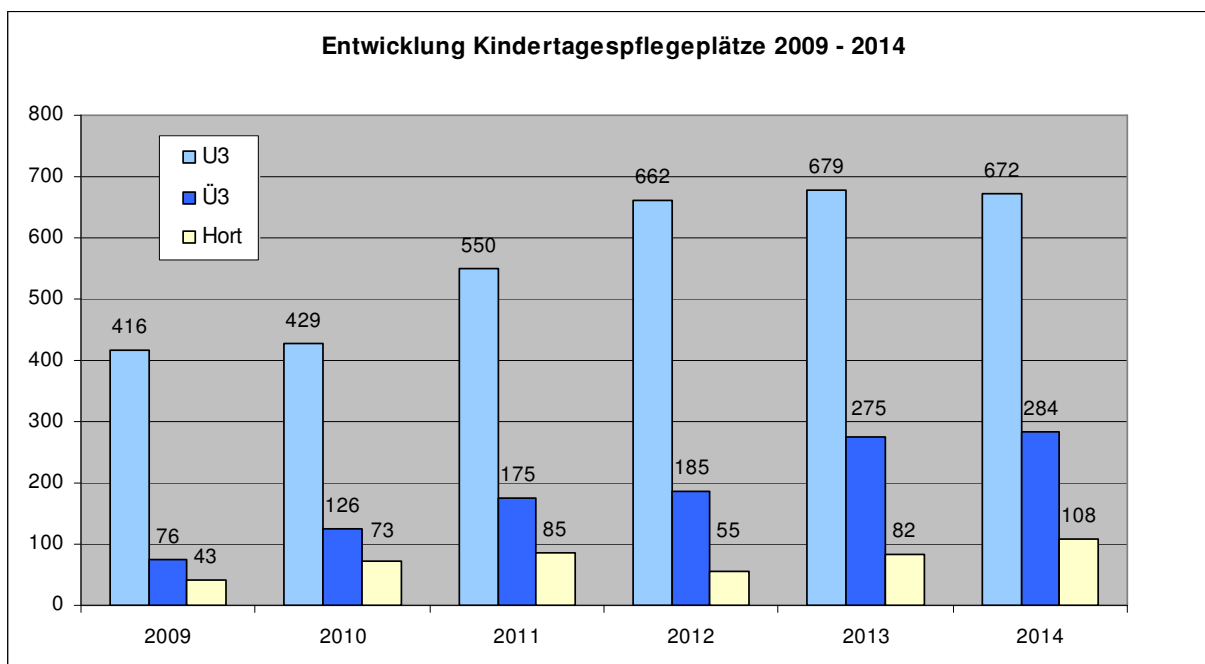
Der Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nach dem SGB VIII § 23 für Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen vorzuhalten.

Nach Beschluss der Vorlage „Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege“ von Dezember 2008 wurde die Aufgaben nach § 23 SGB VIII, die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, die Auszahlung der laufenden Geldzahlung an die Tagespflegeperson (§ 23, 1 SGB VIII), sowie die Beratungs- und Informationsaufgaben gemäß §§ 23, 4; 24,4 SGB VIII) auf die Vorwerker Diakonie, die Gemeindediakonie und die BQL (Verbund Kindertagespflege) übertragen.

Seitdem werden die Aufgaben in der Kindertagespflege zentral in der Servicestelle Kindertagespflege in Dr. Julius-Leber-Straße wahrgenommen. Für Eltern und Kindertagespflegepersonen besteht ein zentrales Beratungs- und Vermittlungsangebot unter einem Dach. Die Aufgaben des freien Trägers werden dort gemeinsam mit den bei der Hansestadt Lübeck verbliebenen hoheitlichen Aufgaben in einem Kooperationsverfahren organisiert.

Regelmäßig findet ein Austausch zwischen dem Freien Träger und dem Örtlichen Träger (Finanzierung und Jugendhilfeplanung) zur Steuerung des Angebotes statt.

Der Ausbau der Plätze in Kindertagespflegestellen hat dazu beigetragen, die bedarfsgerechte Versorgung für Kinder unter drei Jahren sicherzustellen. Die Anzahl der von Kindertagespflegepersonen betreuten Kinder hat sich von 672 im Jahr 2009 auf 1042 im Jahr 2014 erhöht.



Anpassung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

In der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck sind Grundlagen wie die Rahmenbedingungen, die Eignungsvoraussetzungen, Förderbedingungen und die Finanzierung geregelt.

Nach einer Erprobungszeit von über fünf Jahren ist eine Anpassung erforderlich, die in der Anlage 2 als Synopse dargestellt ist. . Es fließen Erfahrungen aus der Praxis ein, z. B. Klarstellungen von Formulierungen zur besseren Verständlichkeit. Änderungen werden dort vorgeschlagen, wo die Erfahrung eine nicht ausreichende Absicherung der Kindertagespflegepersonen zeigt, z. B. beim Umfang der betreuungsfreien Zeit und der Krankheitstage.

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst nach § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung. Diese beinhaltet:

- einen angemessenen Beitrag für die Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Kosten einer Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessene Alterssicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die vorgesehene Erhöhung der laufenden Geldleistung, s. Anlage 3 orientiert sich an der seit 2009 eingetretenen Entwicklung des TVÖD.

Die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand wird vor dem Hintergrund der Entwicklungen des Verbraucherpreisindex für Deutschland angehoben.

Neben diesen einmaligen Erhöhungen sieht die Richtlinie ab dem 01.08.2015 vor, die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen einmal jährlich an die Entwicklungen des TVÖD und des Verbraucherpreisindex anzupassen.

Anpassung der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Nach § 24 SGB VIII sind die Angebote in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen für unter 3-jährige Kinder gleichwertig. Aus diesem Grund sieht die Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in § 4 vor, die Eltern losgelöst von der Betreuungsart in gleicher Höhe finanziell heranzuziehen. Die Anpassung der Elternbeitragssatzung ist somit geboten, begründet sich aber auch in dem steigenden Aufwand der Hansestadt Lübeck für die Kindertagespflege.

Die weitere Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege erfolgt zeitgleich mit der nächsten Anpassung der Entgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen.

**Anpassung
der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
in der Hansestadt Lübeck**

Aktuelle Fassung (Auszüge)	Änderung	Hintergrund
1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag der Kindertagespflege	keine	
2. Förderung in Kindertagespflege	Die Hansestadt Lübeck hat die Aufgaben nach § 23 SGB VIII, die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, die Auszahlung der laufenden Geldzahlung an die Tagespflegeperson sowie die Beratungs- und Informationsaufgaben auf den Trägerverbund Kindertagespflege (Vorwerker Diakonie, Gemeindediakonie, BQL) übertragen. Die Aufgaben werden zentral in der Servicestelle Kindertagespflege wahrgenommen.	Ergänzung
3. Eignung der Kindertagespflegeperson / Erlaubnis zur Kindertagespflege Die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson umfasst mindestens einen Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und wurde nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durchgeführt und mit Zertifikat abgeschlossen. Die Richtlinien über die Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen des Landes Schleswig-Holstein sind zu beachten.	3. Eignung der Kindertagespflegeperson / Erlaubnis zur Kindertagespflege Die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson orientiert sich jeweils aktuell am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes und wird mit Zertifikat abgeschlossen.	Der Bundesverband orientiert sich am Curriculum des DJI (aktuell 160 Unterrichtsstunden, Erhöhung in Planung). Die Richtlinie des Landes ist entfallen.
Kindertagespflegepersonen mit einer beruflichen Qualifikation im pädagogischen Bereich sollen sich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege über eine weitere Qualifikation aneignen.	Kindertagespflegepersonen mit einer beruflichen Qualifikation im pädagogischen Bereich sollen sich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege über Fortbildungen aneignen.	Klarstellung

Aktuelle Fassung (Auszüge)	Änderung	Hintergrund
<p>Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtseinheiten jährlich zum Thema Kindertagespflege teilnehmen.</p>	<p>Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, zur weiteren Qualifizierung an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtseinheiten zum Thema Kindertagespflege jährlich teilzunehmen. Der Verbund Kindertagespflege macht hierfür beitragsfreie Angebote.</p>	<p>Klarstellung Ergänzung</p>
<p>Die Kindertagespflegeperson muss ein eintragsfreies Führungszeugnis vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht. Bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson müssen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen ohne Einträge vorliegen- § 72 a SGB VIII gilt es zu beachten.</p>	<p>Die Kindertagespflegeperson muss nach § 72 a SGB VIII ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht. Bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson müssen erweiterte Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen ohne Einträge vorliegen. Wenn Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson aufgrund des Gesundheitszustandes bestehen, wird eine zweite ärztliche Meinung durch einen Amtsarzt hinzugezogen.</p>	<p>Anpassung an gesetzliche Vorgaben Ergänzung</p>
<p>Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden sollen. Sie ist auf fünf Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.</p>	<p>Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie ist auf bis zu fünf Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.</p>	<p>Klarstellung</p>

Aktuelle Fassung (Auszüge)	Änderung	Hintergrund
<p>4. Inanspruchnahme von Kindertagespflege</p> <p>Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden. Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kann die Kindertagespflege auch ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen.</p> <p>Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter steht die Kindertagespflege alternativ zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach § 24, Abs. 3 SGB VIII ist gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, ▪ sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, ▪ oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten ▪ oder diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. 	<p>4. Inanspruchnahme von Kindertagespflege</p> <p>Kindertagespflege steht im Sinne des § 24 SGB VIII für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Sie kann auch ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule zur Verfügung stehen.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf im Hinblick auf die hier aufgeführten Kriterien, Wegezeiten werden dabei berücksichtigt. Die Betreuungszeit sollte 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.</p>	<p>Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem begründeten individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten. Die Betreuungszeit sollte 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich inklusive Kita- oder Schulzeit nicht überschreiten.</p>	<p>Klarstellung</p>
	<p>Eine Übernachtbetreuung ist bei nachgewiesenem Bedarf der Erziehungsberechtigten möglich, ebenso die Betreuung in Randzeiten (6.00 bis 7.30 Uhr; 17.30 bis 22 Uhr) und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>5. Finanzierung der Kindertagespflege</p> <p>Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (§ 90 SGB VIII). Die Höhe der Teilnahmebeiträge der Eltern wird in der jeweils gültigen Fassung der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege festgelegt.</p>	<p>5. Finanzierung der Kindertagespflege</p> <p>Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (§ 90 SGB VIII). Die Höhe der Elternbeiträge wird in der jeweils gültigen Fassung der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege festgelegt.</p>	<p>Klarstellung</p>

Aktuelle Fassung (Auszüge)	Änderung	Hintergrund
6. Aufgaben der Hansestadt Lübeck	keine	-
7. Antragsstellung Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Die Hansestadt Lübeck stellt den individuellen Bedarf an Kindertagespflege fest. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr, bei kürzerem Betreuungsbedarf entsprechend der individuellen Situation angepasst . Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege sollte von den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.	7. Antragsstellung / Mitwirkungspflicht Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Die Hansestadt Lübeck stellt den individuellen Bedarf an Kindertagespflege fest. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr, bei kürzerem Betreuungsbedarf entsprechend. Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege soll von den Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.	Anpassung an Erfahrungswerte
8. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.	8. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.	Anpassung
Anlage 1 zur Richtlinie <u>Laufende Geldleistung</u> Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung einer Geldleistung für bis zu vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Jahr.	Anlage 1 zur Richtlinie <u>Laufende Geldleistung</u> Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung einer Geldleistung für bis zu fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Jahr.	Anpassung
Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten rechtzeitig abzustimmen und der Beratungs- und Vermittlungsstelle drei Monate im Voraus mitzuteilen, damit ggf. rechtzeitig eine Ersatzbetreuung gewährleistet ist.	Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten rechtzeitig abzustimmen. Die Servicestelle Kindertagespflege unterstützt in Problemfällen bei der Vermittlung einer Ersatzbetreuung.	Klarstellung

Aktuelle Fassung (Auszüge)	Änderung	Hintergrund
Bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit wird die laufende Geldleistung längstens für eine volle Betreuungswoche weitergezahlt.	Bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit wird die laufende Geldleistung längstens für zwei volle Betreuungswochen weitergezahlt.	Anpassung
Bei Erkrankung des betreuten Kindes oder Fernbleiben aus einem anderen wichtigen Grund besteht bis zu vier Wochen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Bei längerer Erkrankung ist eine Rücksprache mit der Beratungs- und Vermittlungsstelle erforderlich.	Bei Erkrankung des betreuten Kindes oder Fernbleiben aus einem anderen wichtigen Grund besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu vier zusammenhängende Wochen. Darüber hinaus ist Rücksprache mit der Servicestelle Kindertagespflege zu halten.	Klarstellung
	Die Nachweise der Betreuung werden nach Muster der Servicestelle Kindertagespflege geführt und dieser vorgelegt.	Ergänzung
Höhe der laufenden Geldleistung Für die Förderleistung wird ein Betrag von 2,50 € je Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde erstattet.	Für die Förderleistung wird ein Betrag von 2,85 € je Kind und Betreuungsstunde erstattet, für die Betreuung in Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ein Betrag von 1,42 € je Kind und Betreuungsstunde. Für die Betreuung in Randzeiten (6.00 bis 7.30 Uhr; 17.30 bis 22 Uhr) und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird für die Förderleistung ein Betrag von 4,50 € je Kind und Betreuungsstunde erstattet, für die Betreuung in Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ein Betrag von 2,25 € je Kind und Betreuungsstunde. Jeweils zum 01.August eines Jahres, frühestens zum 01. August 2016, wird die Förderleistung in der Weise angepasst, dass die Förderleistung um die prozentuale Tarifierhöhung des TVöD (VKA) der vorhergehenden 12 Monate angepasst wird.	Anpassung / Ergänzung Ergänzung

Aktuelle Fassung (Auszüge)	Änderung	Hintergrund
<p>Sachkosten werden pauschal erstattet in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - € 1,50 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung in den Räumen der Tagespflegeperson oder in für die Tagespflege angemieteten bzw. hierfür bereitgestellten Räumen erfolgt - € 0,75 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung in den Räumen der Personensorgeberechtigten erfolgt. 	<p>Sachkosten werden pauschal erstattet in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,62 € je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung in den Räumen der Tagespflegeperson oder in für die Tagespflege angemieteten bzw. hierfür bereitgestellten Räumen erfolgt - 0,81 € je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung in den Räumen der Personensorgeberechtigten erfolgt. <p>Jeweils zum 01. August eines Jahres, frühestens zum 01. August 2016, wird die Sachkostenerstattung in der Weise angepasst, dass die Sachkostenpauschale um die prozentuale Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland der vorhergehenden 12 Monate angepasst wird.</p>	<p>Anpassung</p> <p>Ergänzung</p>
<p>Soweit durch den Betrieb der Tagespflegestelle nachweislich Mietkosten anfallen und die angemieteten Räume ausschließlich für Zwecke der Tagespflege genutzt werden, werden diese bis zu einem Höchstbetrag von 420 Euro monatlich je Tagespflegeperson erstattet. Werden nach der Pflegeerlaubnis mindestens 3 Kinder betreut, werden die erstattungsfähigen Mietkosten bis zur Höchstgrenze von 420 Euro anteilig auf die ersten drei Betreuungsverhältnisse aufgeteilt, für das 4. und 5. betreute Kind erfolgt keine Mietkostenerstattung. Werden ein oder zwei Kinder betreut, werden die erstattungsfähigen Mietkosten anteilig je betreutem Kind, höchstens jedoch mit 140 Euro monatlich je betreutem Kind, erstattet.</p>	<p>Soweit durch den Betrieb der Tagespflegestelle nachweislich Mietkosten (Kaltmiete) anfallen und die angemieteten Räume ausschließlich für Zwecke der Tagespflege genutzt werden, werden diese bis zu einem Höchstbetrag von 420 Euro monatlich je Tagespflegeperson erstattet.</p> <p>Die Mietkostenerstattung staffelt sich wie folgt: bei einer Betreuung eines Kindes bis zu 140 Euro, bei der Betreuung von 2 Kindern bis zu 280 Euro und bei drei betreuten Kindern der Höchstbetrag von 420 Euro.</p>	<p>Klarstellung</p>
	<p>Eingewöhnung Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren eine der Entwicklung des Kindes angemessene Eingewöhnung. Für einen Zeitraum von zwei Wochen wird die angemessene Eingewöhnungszeit im Umfang von insgesamt bis zu 20 Stunden gefördert.</p>	<p>Ergänzung</p>

Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag der Kindertagespflege

Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Die §§ 27, 28 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (KITaG) regeln Näheres zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das in familienähnlicher Atmosphäre in verlässlicher Anbindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson durchgeführt werden soll.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.

2. Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege i. S. d. § 23 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson wird der individuelle Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten geprüft. Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII ist dabei zu berücksichtigen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die Höhe der laufenden Geldleistung in der Hansestadt Lübeck ist in Anlage 1 dargestellt.

3. Eignung der Kindertagespflegeperson / Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Das Jugendamt prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Dabei sind die §§ 29 KiTaG, 13 KiTaVO und 37 und 38 JuFöG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis wird die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) abzuschließen.

Geeignet i. S. d. § 23 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson orientiert sich jeweils aktuell am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes und wird mit Zertifikat abgeschlossen. Kindertagespflegepersonen mit einer beruflichen Qualifikation im pädagogischen Bereich sollen sich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege über Fortbildung aneignen.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, zur weiteren Qualifizierung an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtseinheiten zum Thema Kindertagespflege jährlich teilzunehmen. Der Verbund Kindertagespflege macht hierfür beitragsfreie Angebote.

Die Kindertagespflegeperson muss nach § 72 a SGB VIII ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht. Bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson müssen erweiterte Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen ohne Einträge vorliegen. Wenn Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson aufgrund des Gesundheitszustandes bestehen, wird eine zweite ärztliche Meinung durch einen Amtsarzt hinzugezogen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie ist auf bis zu fünf Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Bei der Kindertagespflege "in anderen Räumen" dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Der familienähnliche, nicht-institutionelle Betreuungscharakter der Kindertagespflege soll deutlich erkennbar sein. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in fest zugewiesenen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

4. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege steht im Sinne des § 24 SGB VIII für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Sie kann auch ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule zur Verfügung stehen.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem begründeten individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten.

Die Betreuungszeit sollte 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich inklusiv Kita- oder Schulzeit nicht überschreiten.

Die Bemessung der Betreuungszeit in der Kindertagespflege berücksichtigt neben der individuellen Bedarfsprüfung den Entwicklungsstand des Kindes.

Eine Übernachtbetreuung ist bei nachgewiesenem Bedarf der Erziehungsberechtigten möglich, ebenso die Betreuung in Randzeiten (6.00 bis 7.30 Uhr; 17.30 bis 22 Uhr) und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist, dass der / die Erziehungsberechtigte/n ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck haben.

Geeignete Tagespflegepersonen i. S. d. § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23, Abs.1 nicht. Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können erstattet werden.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt sich aus der Förderung der Hansestadt Lübeck (laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen) und den Elternbeiträgen zusammen.

Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (§ 90 SGB VIII). Die Höhe der Elternbeiträge wird in der jeweils gültigen Fassung der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege festgelegt. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege orientiert sich an der Höhe der Beiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

Die Geschwisterermäßigung ist i. S. des § 25 (3) KiTaG in der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege geregelt.

6. Aufgaben der Hansestadt Lübeck

Die Hansestadt Lübeck

- prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII,
- führt die Festsetzung der Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII sowie die Geschwisterermäßigung im Rahmen der Bedarfsprüfung durch,
- und stellt die finanzielle und planerische Steuerung sicher.
- stellt die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII sicher.

Der von der Hansestadt Lübeck beauftragte anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

- stellt die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege sowie die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson sicher sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird
- organisiert bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und unterstützt
- stellt die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sicher.

7. Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Die Hansestadt Lübeck stellt den individuellen Bedarf an Kindertagespflege fest. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr, bei kürzerem Betreuungsbedarf entsprechend. Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege soll von den Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Mit dem Antrag sind die Nachweise entsprechend der Ziffer 4 vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, umgehend alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme,
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege,
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub,
- Wohnungswechsel.

Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes.

Die Mitwirkung der Kindertagespflegeperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmend der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Anlage 1 – zur Richtlinie

Laufende Geldleistung

Kindertagesstagespflegepersonen, denen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde und die Lübecker Kinder nach § 24 SGB VIII betreuen, erhalten eine laufende Geldleistung pro Kind unabhängig vom Einkommen der Eltern des Kindes.

Kindertagespflegepersonen haben bei vorliegenden Voraussetzungen nach § 24, Abs. 3 einen Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII. Diese setzt sich zusammen aus

- der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,
- der Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a SGB VIII,
- der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus dieser Anlage 1 der Richtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie ist.

Über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) entscheidet der Jugendhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen. In begründeten Einzelfällen kann eine Geldleistung an eine unterhaltspflichtige Personen gewährt werden, wenn

- eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde und
- die Kindertagespflegeperson regelmäßig über einen längeren Zeitraum Kinder in Tagespflege betreut und durch die Aufnahme des verwandten Tageskindes ein Tagespflegeplatz belegt wird.

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung einer Geldleistung für bis zu fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Jahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten rechtzeitig abzustimmen. Die Servicestelle Kindertagespflege unterstützt in Problemfällen bei der Vermittlung einer Ersatzbetreuung.

Bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit wird die laufende Geldleistung längstens für zwei volle Betreuungswochen weitergezahlt. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig von der mtl. Zahlung abgezogen bzw. bei bereits erfolgter Zahlung mit der nächsten mtl. Geldleistung verrechnet. Für den Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson hat diese im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung zu treffen. Die Beratungs- und Vermittlungsstelle ist zu beteiligen.

Bei Erkrankung des betreuten Kindes oder Fernbleiben aus einem anderen wichtigen Grund besteht bis zu vier zusammenhängende Wochen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Darüber hinaus ist Rücksprache mit der Servicestelle Kindertagespflege zu halten.

Ein Beköstigungsentgelt ist nicht Gegenstand der laufenden Geldleistung.

Die Nachweise der Betreuung werden nach Muster der Servicestelle Kindertagespflege geführt und dieser vorgelegt.

Höhe der laufenden Geldleistung

Für die Förderleistung wird ein Betrag von 2,85 € je Kind und Betreuungsstunde erstattet, für die Betreuung in Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ein Betrag von 1,42 € je Kind und Betreuungsstunde.

Für die Betreuung in Randzeiten (6.00 bis 7.30 Uhr; 17.30 bis 22 Uhr) und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird für die Förderleistung ein Betrag von 4,50 € je Kind und Betreuungsstunde erstattet, für die Betreuung in Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ein Betrag von 2,25 € je Kind und Betreuungsstunde.

Jeweils zum 01. August eines Jahres, frühestens zum 01. August 2016, wird die Förderleistung in der Weise angepasst, dass die Förderleistung um die prozentuale Tarifierhöhung des TVöD (VKA) der vorhergehenden 12 Monate angepasst wird.

Sachkosten werden pauschal erstattet in Höhe von:

- € 1,62 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung in den Räumen der Tagespflegeperson oder in für die Tagespflege angemieteten bzw. hierfür bereitgestellten Räumen erfolgt
- € 0,81 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung in den Räumen der Personensorgeberechtigten erfolgt.

Jeweils zum 01. August eines Jahres, frühestens zum 01. August 2016, wird die Sachkostenerstattung in der Weise angepasst, dass die Sachkostenpauschale um die prozentuale Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland der vorhergehenden 12 Monate angepasst wird.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Die Beiträge einer nachgewiesenen Unfallversicherung werden erstattet.

Soweit durch den Betrieb der Tagespflegestelle nachweislich Mietkosten (Kaltmiete) anfallen und die angemieteten Räume ausschließlich für Zwecke der Tagespflege genutzt werden, werden diese bis zu einem Höchstbetrag von 420 Euro monatlich je Tagespflegeperson erstattet.

Die Mietkostenerstattung staffelt sich wie folgt:

bei einer Betreuung eines Kindes bis zu 140 Euro, bei der Betreuung von 2 Kindern bis zu 280 Euro und bei drei betreuten Kindern der Höchstbetrag von 420 Euro.

Eingewöhnung

Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren eine der Entwicklung des Kindes angemessene Eingewöhnung. Für einen Zeitraum von zwei Wochen wird die angemessene Eingewöhnungszeit im Umfang von insgesamt bis zu 20 Stunden gefördert.

Höhe der Elternbeiträge

Anlage 4

Fassung ab dem **01.03.2016**

Bisherige Fassung

	für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5 – 10 Std.	92,00 Euro	66,00 Euro
11 – 15 Std..	138,00 Euro	99,00 Euro
16 – 20 Std.	184,00 Euro	132,00 Euro
21 – 25 Std.	230,00 Euro	165,00 Euro
26 – 30 Std.	255,00 Euro	183,00 Euro
31 – 35 Std.	266,00 Euro	195,00 Euro
36 – 40 Std.	277,00 Euro	207,00 Euro
41 – 45 Std.	298,00 Euro	227,00 Euro
46 – 50 Std.	319,00 Euro	246,00 Euro

	für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5 – 10 Std.	91,20 Euro	65,20 Euro
11 – 15 Std..	136,80 Euro	97,80 Euro
16 – 20 Std.	182,40 Euro	130,40 Euro
21 – 25 Std.	228,00 Euro	163,00 Euro
26 – 30 Std.	253,00 Euro	181,00 Euro
31 – 35 Std.	264,00 Euro	193,00 Euro
36 – 40 Std.	275,00 Euro	205,00 Euro
41 – 45 Std.	295,50 Euro	224,50 Euro
46 – 50 Std.	316,00 Euro	244,00 Euro

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt **0,34** Euro.

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt 0,33 Euro.

Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 15.17.2014, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 129), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022) wird die Elternbeitragsatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vom 01.04.2009 (Stadtzeitung vom 24.März 2009) in der Fassung vom 01.08.2013 (Stadtzeitung vom 23.04.2013) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 2015 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit. Der Elternbeitrag beträgt monatlich pro Kind bei einer wöchentlichen Betreuung von

	für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5 – 10 Std.	92,00 Euro	66,00 Euro
11 – 15 Std..	138,00 Euro	99,00 Euro
16 – 20 Std.	184,00 Euro	132,00 Euro
21 – 25 Std.	230,00 Euro	165,00 Euro
26 – 30 Std.	255,00 Euro	183,00 Euro
31 – 35 Std.	266,00 Euro	195,00 Euro
36 – 40 Std.	277,00 Euro	207,00 Euro
41 – 45 Std.	298,00 Euro	227,00 Euro
46 – 50 Std.	319,00 Euro	246,00 Euro

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt 0,34 Euro.

2. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

Lübeck, den 2016

Bernd Saxe
Bürgermeister

Bereich: 4.041.3

Anlage zur Vorlage vom 04.05.2015

Produkt:361003 - Förderung von Kindern in

VO-Nr.: 2015/02668

Tagespflege

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	-14.100,00	-15.200,00	-15.200,00	-16.000,00
Aufwendungen	775.000,00	1.071.000,00	1.377.000,00	1.696.000,00
Saldo Ergebnisplan	760.900,00	1.055.800,00	1.361.800,00	1.680.000,00
Einzahlungen	-14.100,00	-15.200,00	-15.200,00	-16.000,00
Auszahlungen	775.000,00	1.071.000,00	1.377.000,00	1.696.000,00
Saldo Finanzplan	760.900,00	1.055.800,00	1.361.800,00	1.680.000,00

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend			X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2016			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	361003.4211000	Kindertagespflege - Kostenbeiträge u. Aufw.ersatz	-14.100,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	361003.5331001	Kindertagespflege - Jugendhilfe außerh.v.Einrichtung	775.000,00
		Saldo Ergebnisplan	760.900,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	361003.6211000	Kindertagespflege - Kostenbeiträge u. Aufw.ersatz	-14.100,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	361003.7331001	Kindertagespflege - Jugendhilfe außerh.v.Einrichtung	775.000,00
		Saldo Finanzplan	760.900,00